

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07. August 2025

4. Verordnung: Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Gemäß § 27a Abs 2 Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 idF LGBI.Nr. 29/2024, iVm §§ 36 Abs 2 und 27 Abs 5 lit c Jagdgesetz, LGBI.Nr. 32/1988 idF LGBI.Nr. 7/2024, wird zur Abwendung von erheblichen Schäden im Bezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 folgende Ausnahmeregelung verordnet:

§ 1

Rabenkrähen

(1) In den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 dürfen die Rabenkrähen vom 11.08. bis 28.02. bzw 29.02. bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Außerhalb der in Abs 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bejagt werden.

§ 2

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

§ 3

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.03.2028 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

in Vertretung

Mag.^a Anna Gerstendörfer

